

novus

Versorgungszusage
an beherrschenden
Gesellschafter-
Geschäftsführer

Entwurf eines
IDW-Positions-
papiers zu EMIR

Gesetzentwurf zur
Bekämpfung von
Zahlungsverzug im
Geschäftsverkehr

Weitgehende Pläne zur
Offenlegung nicht-
finanzieller Informationen



EU-Parlament stimmt weitgehenden Offenlegungsplänen der EU-Kommission zu

Deutsche Unternehmen nehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr und engagieren sich in großem Umfang. Bisher kommunizieren sie ihr gesellschaftliches Engagement so, wie es je nach individueller unternehmensspezifischer Situation, d. h. je nach Branche, internationaler Verflechtung, Art der Stakeholder und Konsumenten sowie den Bedürfnissen der Öffentlichkeit, angemessen ist.

Dies genügt der EU-Kommission jedoch nicht. Sie fordert eine gesetzliche Berichtserstattungspflicht für die Corporate Social Responsibility (CSR)-relevanten unternehmensspezifischen Informationen. Nach der am 15.4.2014 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Richtlinie, die von den einzelnen Mitgliedstaaten bis 1.1.2016 in entsprechendes nationales Recht umgesetzt werden soll, sollen neben den finanziellen nun auch noch umfangreiche nichtfinanzielle Informationen zu einer nachhaltigen Unternehmensführung offengelegt werden, mit dem Ziel, zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft und zu einer höheren Wirtschaftlichkeit in den Unternehmen selbst beizutragen.

Die erweiterten Offenlegungspflichten sollen nur für große Kapitalgesellschaften und Konzerne, insb. mit mehr als 500 Arbeitnehmern, gelten. KMU sind somit von den Anforderungen ausgenommen. Doch mag auf ihnen, etwa als Zulieferer, der faktische Druck lasten, eine entsprechende Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwohl einzuführen, um keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden.

Wenngleich Deutschland im vergangenen Jahr bereits erweiterte Maßgaben zur Lageberichterstattung gemäß HGB und den DRS 20 eingeführt hat (siehe novus, Ausgabe Oktober 2013) und entsprechend gewisse nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie z. B. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, § 289 Abs. 3 und § 315 Abs. 1 HGB, offen zu legen sind, geht dies der EU-Kommission nicht weit genug: diese finanziellen und nichtfinanziellen Informationen allein reichen

danach für das Verständnis der künftigen Unternehmensentwicklung nicht mehr aus. Gemäß der Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffende Informationen sollen Gesellschaften künftig ihre Grundsätze, Risiken und Ergebnisse in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Diversity) offenlegen. Im Umweltbereich etwa sollen vorhersehbare Auswirkungen z. B. auf Gesundheit und Sicherheit, die Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien, den Treibhauseffekt und die Luftverschmutzung dargelegt werden. Ähnliches ist explizit für andere Bereiche vorgesehen.

Wenn Gesellschaften für einzelne in der Richtlinie aufgeführte Bereiche keine Unternehmenspolitik verfolgen, muss erklärt werden, weshalb sie dies nicht tun (sog. *comply or explain*).

Die auf dem Vorschlag der EU-Kommission basierende Richtlinie führt zu einer massiven Ausweitung der Lageberichterstattung und damit zu deutlich mehr Bürokratie. Vorgesehen ist, dass die Unternehmen neben der reinen Darstellung ihrer Unternehmenspolitik auch Leistungseinschätzungen und Risikobeurteilungen abgeben. Sie sollen Risikofelder benennen, die sensible unternehmensinterne Informationen enthalten können. Um nicht zu stark in die Gestaltungsfreiheit der Unternehmen einzugreifen, steht die Offenlegung unternehmensinterner Informationen im Ermessen von Management und Aufsichtsgremien.

Grundsätzlich ist eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht abzugeben, die dann durch den Abschlussprüfer zwingend zu prüfen ist. Die nichtfinanzielle Erklärung muss Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich der Beschreibung der diesbezüglich verfolgten Gesellschaftspolitik und deren

Ergebnisse, der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und deren Handhabung enthalten. Zudem sind nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu analysieren. Neben der reinen Darstellung der Unternehmenspolitik sind somit auch Leistungseinschätzungen und Risikobeurteilungen durch die Gesellschaft vorzunehmen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Dies bedeutet eine Begutachtung der zugrundeliegenden Überwachungssysteme des Unternehmens durch den Abschlussprüfer. Derartige Systemprüfungen sind komplex und derzeit nicht Bestandteil der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung. Davon abgesehen wird die Prüfbarkeit bestimmter Angaben schon aus Praktikabilitätsabwägungen beeinträchtigt.

Alternativ zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des Lageberichts zu erstellen. In diesem Fall ist das Unternehmen von der Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil des Lageberichts befreit. Dies ist insbesondere für solche Unternehmen interessant, die jetzt schon freiwillig über CSR berichten.

Wenn nun aber schon die Berichtspflichten ausgeweitet werden, ist es im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit sicherlich zu begrüßen, dass dies EU-weit einheitlich erfolgen soll. Gewarnt werden sollte aber davor, den Lagebericht mit unbedeutenden Absichtserklärungen zu überfrachten, die möglicherweise die Verständlichkeit und Lesbarkeit dieses Mediums insgesamt beeinträchtigen.



Willfried Steinke
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Hannover



■ STEUERRECHT

Gesetzgebung

Entwurf eines steuerlichen Änderungsgesetzes für 2014 4
 Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige 4

Unternehmensbesteuerung

Anforderungen an steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn 5
 Keine Aufwandseinlage bei Photovoltaikanlage auf privat genutzter Halle 6
 Abzugsvoraussetzungen einer Auslandsspende innerhalb der EU 6
 Keine gewerbliche Prägung einer „GmbH & Co GbR“ mit individualvertraglich vereinbartem Haftungsausschluss 7
 Verlustausgleichbeschränkung für Steuerstundungsmodelle verletzt nicht Bestimmtheitsgebot 7
 Einbringungsvorgänge: Nachweispflichten zum 31.5.2014 erfüllen 8
 Versorgungszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer 9
 Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs durch beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer 9
 Erste Stellungnahme der Finanzverwaltung zur „kleinen Organschaftsreform“ 10
 Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres 10
 Umwandlung einer GmbH in eine KG im Rahmen des Treuhandmodells 11

Arbeitnehmerbesteuerung

11

Umsatzsteuer

Korrekte Leistungsbeschreibung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug 12
 Keine Unternehmereigenschaft des Gesellschafters bei unentgeltlicher Überlassung eines Wirtschaftsguts 12

Erbschaftsteuer

13

Besteuerung von Privatpersonen

14

Internationales Steuerrecht

15

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Entwurf eines IDW-Positionspapiers zu EMIR und Verkündung einer Prüfungsbescheinigungsverordnung 16
 Praxishinweis zum Unternehmenswert von kleinen und mittelgroßen Unternehmen 16
 Multi-Zertifizierungen bei IT-Dienstleister 17

■ ZIVILRECHT

Vertragsrecht

Erneuter Anlauf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr 18
 Schadensersatzpflicht des Grundstücksverkäufers bei hohen Mängelbeseitigungskosten 18
 Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Sachmängelhaftung zwischen Unternehmern 19

Gesellschaftsrecht

20

Arbeitsrecht

Höchstaltersgrenze bei betrieblicher Altersversorgung 20
 Kausalzusammenhang bei mittelbarer Vertretungsbefristung 21
 Arbeitnehmerzuordnung bei Betriebsteilübergang 21

■ GLOBAL

22

■ INTERN

23

GESETZGEBUNG

Entwurf eines steuerlichen Änderungsgesetzes für 2014

Unter dem Namen „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ veröffentlichte das BMF am 21.3.2014 einen Referentenentwurf. Dabei handelt es sich um das sonst jährlich wiederkehrend als „Jahressteuergesetz“ bezeichnete Gesetzgebungsverfahren, mit dem auf EU-rechtliche Vorgaben, steuerrechtliche Entwicklungen und die finanzgerichtliche Rechtsprechung mit einer Vielzahl von Änderungen in diversen Steuergesetzen reagiert wird.

Neben den bereits im Titel des Referentenentwurfs genannten Anpassungen der Steuergesetze infolge des zum 1.7.2013 erfolgten EU-Beitritts Kroatiens beinhaltet der Entwurf u. a.:

- ▶ Folgeänderungen nach der Reform der steuerlichen Reisekosten
- ▶ Aufnahme der Erträge aus entgeltlich erworbenen Versicherungen zur Absicherung biometrischer Risiken in den Katalog der voll steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte
- ▶ Wiedereinführung der Fifo-Methode beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen

▶ Unbeachtlichkeit der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 5 UStG, wenn das vereinbarte Entgelt fremdüblich, aber niedriger ist

▶ Anpassung des Umwandlungssteuergesetzes an die kodifizierte Fusionsrichtlinie

Hinweis: Ein konkreter Zeitplan zu diesem Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht bekannt.

Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige

In der Sitzung des Finanzausschusses des Bundestags am 2.4.2014 wurde der Antrag der Linksfraktion auf Abschaffung der Selbstanzeige abgelehnt. Ferner sprachen sich die Finanzminister der Länder bereits am 27.3.2014 grundsätzlich für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige aus. Allerdings kamen die Finanzminister auch darüber überein, dass die Voraussetzungen, unter denen einer Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung zukommt, verschärft werden sollen.

Auch wenn derzeit noch kein konkreter Gesetzentwurf vorliegt, sind Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten. In der Finanzministerkonferenz vom 27.3.2014 wurde darüber Einigkeit erzielt, dass der Nacherklärungszeitraum von derzeit fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Auch soll die Strafverfolgungsverjährung bei einfacher Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre angehoben werden. Der Strafzuschlag, welcher ab einer nachzuzahlenden Steuer von 50.000 Euro je Tat zu entrichten ist, soll von

5 % auf 10 % angehoben werden. Geprüft werden soll aber auch eine Absenkung dieser Freigrenze. Weiter soll als zusätzliche Voraussetzung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige die sofortige Entrichtung der Hinterziehungszinsen von 6 % pro Jahr vorgegeben werden. Schließlich regt die Bundesregierung noch die Prüfung einer Obergrenze für die Wirksamkeit einer Selbstanzeige an.



Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn ist nur bei Aufdeckung aller stillen Reserven steuerbegünstigt.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Anforderungen an steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Der Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe des ganzen Betriebs oder eines Teilbetriebs unterliegt bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro einem ermäßigten Steuersatz, der sich auf 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes beläuft. Diese Steuervergünstigung kann nur dann beansprucht werden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Aufgabe das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Zudem wird die Steuerver-

günstigung einem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben gewährt.

Laut Rechtsprechung des BFH zur früheren, bis 1998 geltenden Rechtslage war der ermäßigte Steuersatz nur zu gewähren, wenn sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert oder ins Privatvermögen überführt und somit alle stillen Reserven aufgedeckt wurden. An dieser Anforderung hält der BFH mit Urteil vom 5.2.2014 (Az. X R 22/12,

DStR 2014, S. 584) auch hinsichtlich der seit 2001 geltenden Wiedereinführung der Steuervergünstigung fest.

Hinweis: Auch wenn sich die Steuervergünstigung, wie der Kläger vorträgt, von einer Fiskalzwecknorm zu einer Sozialzwecknorm gewandelt haben sollte, führt dies nach Auffassung des BFH nicht dazu, dass die Vorschrift gegen ihren Wortlaut und Gesetzeszweck anders auszulegen ist.

Keine Aufwandseinlage bei Photovoltaikanlage auf privat genutzter Halle

Wird eine Photovoltaikanlage auf dem Dach einer im Übrigen privat genutzten Halle betrieben, können weder die Gebäudeabschreibung noch die Hallenkosten anteilig als Betriebsausgaben im Wege der sog. Aufwandseinlage bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Betriebs der Stromerzeugung berücksichtigt werden. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 17.10.2013 (Az. III R 27/12, DStR 2014, S. 576).

Nach Auffassung des Gerichts sind die Gebäudekosten insgesamt der Privatsphäre zuzuordnen, weil die Photovoltaikanlage und die Halle jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter darstellen und nur die Photovoltaikanlage zum Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs gehört. Die Halle kann nicht etwa anteilig mit ihrer Dachfläche dem Gewerbebetrieb zugeordnet werden, da das Dach kein Gebäudeteil ist, der einer anderen Nutzung als der Rest des Gebäudes dienen kann. Allein die betriebliche Mitbenutzung des Dachs für Zwecke der Stromerzeugung reicht nicht aus, um zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Eine Aufwandseinlage anteiliger Gebäudekosten scheidet schließlich daran, dass kein sachgerechter Aufteilungsmaßstab ersichtlich ist, nach dem die Kosten der privaten und der betrieblichen Nutzung zugerechnet werden könnten.

Hinweis: Der BFH hält sowohl eine Aufteilung nach der für die Photovoltaikanlage genutzten Dachfläche zur Nutzfläche des Halleninnenraums als auch eine Aufteilung nach tatsächlich erzielten oder abstrakt erzielbaren Einnahmen für ungeeignet.

Abzugsvoraussetzungen einer Auslandsspende innerhalb der EU

Durch eine in 2010 erfolgte Gesetzesänderung wurde die betragsmäßig begrenzte Berücksichtigung von Spenden an Körperschaften im EU-/EWR-Ausland in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen ausgedehnt. Voraussetzung des Spendenabzugs ist, dass die für inländische Empfängerkörperschaften geltenden Vorgaben entsprechend erfüllt werden. Deshalb ist der Spendenabzug nur dann möglich, wenn die ausländische Empfängerkörperschaft, würde sie inländische Einkünfte erzielen, körperschaftsteuerbefreit

wäre. Somit ist erforderlich, dass die ausländische Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und die damit einhergehenden Nachweise erbringt.

Nach Auffassung des BFH ist in dieser Einschränkung kein Verstoß gegen die EU-rechtlichen Vorgaben zu sehen. Aus den europäischen Grundfreiheiten kann nur eine Gleichstellung ausländischer Körperschaften mit inländischen, nicht aber eine Privilegierung von Körperschaften im EU-Ausland geschlossen werden.

Hinweis: In seinem Urteil vom 17.9.2013 (Az. I R 16/12, DStR 2014, S. 517) kommt der BFH deshalb zu dem Ergebnis, dass der Spendenabzug zu verwehren ist, wenn die Empfängerkörperschaft mit Sitz im EU-Ausland nicht die Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung, konkret den Buchnachweis über die Vermögensbindung, erfüllt.

Keine gewerbliche Prägung einer „GmbH & Co GbR“ mit individualvertraglich vereinbartem Haftungsausschluss

Eine GmbH & Co KG kann trotz rein vermögensverwaltender Tätigkeit steuerlich als Gewerbebetrieb zu behandeln sein, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind.

Eine solche gewerblich geprägte Personengesellschaft kann laut BMF-Schreiben vom 17.3.2014 (Az. IV C 6 - S 2241/07/10004, DStR 2014, S. 654) jedoch nicht im Fall einer „GmbH & Co GbR“ gegeben sein, auch wenn die Haftung der neben der GmbH be-

teiligten Gesellschafter durch individualvertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist. Denn die persönliche Haftung von Gesellschaftern einer GbR ist anders als im Falle von Kommanditisten einer KG gesellschaftsrechtlich nicht generell ausgeschlossen. Ein individueller Haftungsausschluss bei einzelnen Vertragsabschlüssen ändert nichts an der Rechtsstellung als persönlich haftender Gesellschafter.

Hinweis: Allerdings sieht das BMF eine Übergangsregelung für die Fälle vor, in denen bislang auf Grund des individualvertraglich

vereinbarten Haftungsausschlusses von einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ausgegangen wurde. Auf unwiderruflichen, bis zum 31.12.2004 beim für die GbR zuständigen Finanzamt schriftlich zu stellenden Antrag wird deren Vermögen weiterhin als Betriebsvermögen behandelt. Zudem muss die GbR bis 31.12.2014 in eine gewerblich geprägte GmbH & Co KG umgewandelt werden.

Ob die Antragstellung steuerlich vorteilhaft ist, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Verlustausgleichbeschränkung für Steuerstundungsmodelle verletzt nicht Bestimmtheitsgebot

Nach § 15b EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen weder im gleichen Jahr mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen, noch in andere Jahre vor- oder zurückgetragen werden.

Hinweis: Mit dieser in 2005 geschaffenen Regelung wollte der Gesetzgeber die Attraktivität von Steuerstundungsmodellen ein-

schränken, was ihm mit der Vorgängerregelung nicht hinreichend gelungen war.

Seither war strittig, ob § 15b Abs. 2 EStG, der die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Steuerstundungsmodell angenommen werden kann, gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt. Insbesondere wurde das Merkmal der „modellhaften

Gestaltung“ eines Steuerstundungsmodells als nicht ausreichend bestimmt erachtet.

Diese Bedenken verwirft der BFH jedoch mit Urteil vom 6.2.2014 (Az. IV R 59/10, BFH/NV 2014, S. 774). Er hält die Norm für hinreichend klar formuliert und auslegbar.



Bei Einbringungen zu Buch- oder Zwischenwerten sind Nachweispflichten zu beachten.

Einbringungsvorgänge: Nachweispflichten zum 31.5.2014 erfüllen

Wurde nach dem 12.12.2006 ein Einzelunternehmen, ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil zu Buch- oder Zwischenwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, löst die Veräußerung der durch die Einbringung erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren rückwirkend die Besteuerung des Einbringungsgewinns aus. Konkret ist in diesem Fall der Einbringungsgewinn – vermindert um jeweils ein Siebtel pro abgelaufenem Zeitjahr seit der Einbringung – rückwirkend im Wirtschaftsjahr der Einbringung zu versteuern. Eine entsprechende Regelung ist für den Fall der Einbringung einer mehrheitsvermittelnden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaften in eine Kapitalgesellschaft vorgesehen.

Damit das Finanzamt Kenntnis über den Verbleib der erhaltenen Anteile hat, ist innerhalb des Siebenjahreszeitraums jährlich jeweils bis spätestens zum 31.5. schriftlich der Nachweis zu erbringen, wem die Anteile als wirtschaftlichem Eigentümer zuzurechnen sind.

Hinweis: Wichtig ist, dass es sich bei der Stichtagsfrist zum 31.5.2014 um eine Ausschlussfrist handelt. Wird der Nachweis bis dahin nicht erbracht, gelten die Anteile als veräußert, mit der Folge der rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns. Zwar kann nach Auffassung der Finanzverwaltung ein verspäteter Nachweis ggf. noch anerkannt werden, sofern der Bescheid noch abänderbar ist. Allerdings ist aus Gründen

der Rechtssicherheit anzuraten, die gesetzliche Frist einzuhalten.

Der Nachweis kann durch Bestätigung der übernehmenden Gesellschaft über die Gesellschafterstellung oder anderweitig, z.B. durch Vorlage eines Auszugs aus dem Aktienregister oder einer Gesellschafterliste oder beim Anteilstausch durch die Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft, erbracht werden.

Versorgungszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Kein Mindestpensionsalter

Für die Berechnung der Pensionsrückstellung sind gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 EStG die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls aufzubringen sind. Ein Mindestpensionsalter sieht diese gesetzlich definierte Berechnungsvorgabe nicht vor. Auch im Falle einer Versorgungszusage zu Gunsten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gilt laut Urteil des BFH vom 11.9.2013 (Az. I R 72/12, DStR 2014, S. 633) nichts anderes. Damit widersprechen die Richter der Auffassung der Finanzverwaltung, die in R 6a Abs. 8 EStR 2012 für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer abhängig vom Geburtsjahr ein Mindestpensionsalter von 65 bis 67 Alter vorsieht.

Maßgeblich für die Rückstellungsberechnung im Streitfall ist demnach das vertraglich festgelegte Pensionsalter von 60 Jahren. Daran ändert sich laut BFH weder dadurch etwas, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer ursprünglich ein Minderheitsgesellschafter war und seine Beteiligung später zu einer Mehr-

heitsbeteiligung erstarkte. Noch wirkt sich die Anhebung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hierauf aus.

Hinweis: *Nach Auffassung des Gerichts kommt allenfalls in Betracht, die Zuführungen zur Pensionsrückstellung bei der Einkommensermittlung insoweit als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandeln, als das Beibehalten einer für Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer üblichen Altersgrenze nach dem Erstarken zum Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.*

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kapitalabfindung

Wurde einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit und der Beendigung des Geschäftsführervertrags mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres erteilt, führt die Kapitalabfindung der Pensionszusage regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter-Geschäftsführer. In dem vom BFH mit Urteil vom 11.9.2013 (Az. I R 28/13, DStR 2014, S. 635) zu entscheidenden Streitfall, erfolgte die Abfindungszahlung anläss-

lich der Übertragung der Gesellschaftsanteile auf den Sohn des Gesellschafter-Geschäftsführers gegen Verzicht auf die ihm erteilte Pensionszusage.

Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt der BFH in einem weiteren Fall, in dem anstelle der zuvor vereinbarten Rentenzahlungen der Anspruch des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers auf Pensionsleistungen vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Auszahlung eines Einmalbetrags abgefunden wurde (BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 89/12, DStR 2014, S. 637).

Hinweis: *In beiden Fällen geht der BFH von einer Vermögensminderung der Kapitalgesellschaft als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung aus, ungeachtet dessen, dass die bis dahin gebildete Pensionsrückstellung erfolgswirksam aufgelöst wurde. Es kommt demnach nicht auf eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise an, bei der sich die aus der Auszahlung resultierende Vermögensminderung durch die Auflösung der Rückstellung kompensieren ließe. Laut BFH ist vielmehr eine geschäftsvorfallbezogene Betrachtungsweise angezeigt, so dass eine „Neutralisierung“ der Auszahlung durch die Rückstellungsauflösung ausscheidet.*

Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs durch beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg (rechtskräftiges Urteil vom 3.9.2013, Az. 6 K 6154/10, EFG 2013, S. 1955) nutzt der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein ihm zur Verfügung gestelltes Betriebsfahrzeug auch für private Fahrten. Der Anscheinsbeweis der Privatnutzung wird nicht durch ein vertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot widerlegt, sofern die Kapitalgesellschaft die Einhaltung des Verbots nicht überwacht und somit nicht durchsetzt.

Die aktuelle Rechtsprechung des BFH, wonach es keinen allgemeinen Erfahrungssatz gibt, dass Arbeitnehmer das Verbot einer Privatnutzung eines Dienstwagens missachten (u. a. BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 46/11, DStR 2013, S. 1425, vgl. auch novus August/September 2013, S. 8), kann laut den Ausführungen des FG Berlin-Brandenburg nicht auf einen – im Streitfall – alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH übertragen werden. Anders als im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer fehle es nämlich zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer an unterschiedlichen Interessen.

Hinweis: *Da die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen PKW keinen Lohncharakter hat, ist laut FG Berlin-Brandenburg von einer verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter-Geschäftsführer auszugehen.*

Erste Stellungnahme der Finanzverwaltung zur „kleinen Organschaftsreform“

Mit Verfügung vom 16.1.2014 (Az. S 277.0/52/2-St 221) gibt die OFD Karlsruhe den Finanzämtern in ihrem Amtsbereich eine Arbeitshilfe zur Anwendung der durch die „kleine Organschaftsreform“ geänderten Vorgaben der ertragsteuerlichen Organschaft an die Hand. Zwar ist die Verfügung nicht bundesweit bindend anzuwenden, zeigt aber doch, wie die neuen Vorgaben von der Finanzverwaltung interpretiert werden.

So geht die OFD Karlsruhe unter anderem auf die Erleichterungen bei der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags (GAV) ein. Demnach gilt der GAV dennoch als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn ein fehler-

hafter Bilanzansatz in dem Jahresabschluss nach Beanstandung durch die Finanzverwaltung korrigiert und das Ergebnis entsprechend abgeführt bzw. ausgeglichen wird, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Laut OFD Karlsruhe ist zur Bestimmung eines fehlerhaften Bilanzansatzes in der Handelsbilanz unverändert der subjektive Fehlerbegriff heranzuziehen. Die Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs durch den BFH bezieht sich ausschließlich auf die Steuerbilanz. Der Fehler gilt insb. im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Betriebsprüfungsberichts als beanstandet, so dass die Korrektur in dem darauf folgenden Jahresabschluss erfolgen muss.

Weiter ist durch die „kleine Organschaftsreform“ das Erfordernis eines dynamischen Verweises auf die Verlustübernahmeregelung gemäß § 302 AktG im GAV geregelt worden. Bei vor dem 27.2.2013 vereinbarten Verträgen ist eine Anpassung nicht erforderlich, wenn der Vertrag den zuvor geltenden Anforderungen einschließlich der dazu ergangenen Übergangsregelungen der Finanzverwaltung entspricht. Sofern allerdings die bisherige Anerkennung des GAV auf solchen Übergangsregelungen beruht, soll laut eines Beschlusses der Finanzverwaltung auf Bundesebene eine vollständige Rechtssicherheit nur durch Vertragsänderung zu erreichen sein.

Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres

Voraussetzung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist u. a., dass der Gewinnabführungsvertrag (GAV) auf mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossen ist und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt wird.

In Abgrenzung zu seiner früheren Rechtsprechung (Urteil vom 12.1.2011, Az. I R 3/10, DStR 2011, S. 717) versagt der BFH mit Urteil vom 13.11.2013 (Az. I R 45/12, DStR 2014, S. 643) einer Organschaft nicht die steuerrechtliche Anerkennung, wenn im GAV eine fünfjährige Laufzeit vereinbart wurde und nachfolgend die Organgesellschaft ihr Wirtschaftsjahr umstellt, so dass ein Rumpfwirtschaftsjahr entsteht. Nach Auffassung des

BFH bleibt hiervon die feste Vertragslaufzeit von fünf Jahren unberührt. Ein generelles Erfordernis, die Mindestlaufzeit mit fünf zwölfmonatigen Wirtschaftsjahren aufzufüllen, besteht nicht. Unerheblich ist auch, dass infolge der Umstellung des Wirtschaftsjahres die vereinbarte Laufzeit des GAV in einem laufenden Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet. Auf welche Weise die Vertragsparteien dann sicherstellen, dass die Mindestlaufzeit noch eingehalten wird, etwa durch eine entsprechende Vertragsverlängerung, ist nicht Gegenstand der ex-ante-Beurteilung des Durchführungserfordernisses im Mindestzeitraum.

Hinweis: Die Beendigung des GAV vor Ablauf der fünfjährigen Mindestlaufzeit ist nur unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Der steuerrechtlichen Anerkennung des GAV steht jedoch laut BFH nicht entgegen, dass im Vertrag die Kündigung aus „wichtigem Grunde“ vorgesehen ist. Ob der konkret vereinbarte Kündigungsgrund, sollte er innerhalb der Mindestlaufzeit eintreten, für die steuerrechtliche Anerkennung der Organschaft unschädlich ist, ist für die ex-ante-Beurteilung der Laufzeitvoraussetzung unbeachtlich.

Umwandlung einer GmbH in eine KG im Rahmen des Treuhandmodells

Wird eine GmbH, die steuerlich nur einen Anteilseigner hat, weil die anderen Anteilseigner ihre Anteile treuhänderisch für den ersten Anteilseigner halten, in eine KG formgewechselt, liegt zwar zivilrechtlich ein Formwechsel in eine Personengesellschaft vor. Steuerrechtlich ist die Beteiligung an der KG jedoch insgesamt nur einem Beteiligten zuzurechnen, ohne dass zivilrechtlich eine Anwachsung stattfindet (Treuhandmodell). Damit liegt aus steuerlicher Sicht eine Ein-Unternehmer-Personengesellschaft vor, die steuerlich negiert wird.

Die Finanzverwaltung geht zwar laut der Verfügung der OFD Niedersachsen vom 7.2014 (Az. S 1978 - 97 - St 243, DStR 2014, S. 533) davon aus, dass ein Formwechsel vorliegt, auf den die Vorgaben des Umwandlungssteuergesetzes anwendbar sind. Allerdings ist die Buchwertfortführung nicht möglich, da hierfür erforderlich wäre, dass das übertragene Vermögen Betriebsvermögen der aufnehmenden Personengesellschaft wird. Mangels steuerlicher Existenz hat die Personengesellschaft im Rahmen des Treuhandmodells jedoch kein Betriebsvermögen.

Hinweis: Folglich sind bei einem Formwechsel einer GmbH in eine Personengesellschaft im Rahmen des Treuhandmodells zwingend die stillen Reserven im übertragenen Vermögen durch Ansatz des gemeinen Werts in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden GmbH aufzudecken. Entsprechendes gilt laut OFD Niedersachsen auch im Falle einer Verschmelzung einer GmbH auf eine KG im Rahmen des Treuhandmodells.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Pauschalbesteuerung von Gegenwertzahlungen bei Ausscheiden aus der Pensionskasse

Scheidet ein Arbeitgeber aus einer Pensionskasse aus, hat er an diese sog. Gegenwertzahlungen zu leisten. Dies liegt daran, dass die Pensionskasse künftig keine Umlagezahlungen erhält, sie jedoch die Betriebsrenten an die Arbeitnehmer des ausscheidenden Arbeitgebers fortzuzahlen hat. Diese Sonderzahlungen stellen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der Arbeitnehmer dar und sind durch den Arbeitgeber pauschal mit 15 % zu versteuern. Diese Pauschalsteuer ist vom Arbeitgeber aufzubringen und stellt für diesen eine definitive Steuerbelastung dar.

Wegen dieses Belastungseffekts legt der BFH dem BVerfG mit Beschluss vom 14.11.2013 (Az. VI R 50/12, BFH/NV 2014, S. 426) die zugrunde liegende Regelung zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vor (Az. des BVerfG: 2 BvL 8/14). Nach Ansicht des BFH verstößt die zwangsweise Pauschalbesteuerung der Gegenwertzahlungen gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Hinweis: Das BVerfG wird zu entscheiden haben, ob neben der Pauschalbesteuerung auch die Möglichkeit der Besteuerung der Gegenwertzahlungen mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Arbeitnehmers möglich sein müsste, da dann der Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber mit der Steuer belastet wäre. Auch könnte eine etwaige Ungleichbehandlung durch die Steuerbefreiung der Gegenwertzahlungen beseitigt werden.

UMSATZSTEUER

Korrekte Leistungsbeschreibung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Um den Vorsteuerabzug ausüben zu können, benötigt der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer eine nach den §§ 14, 14 a UStG ausgestellte ordnungsgemäße Rechnung. Wird über eine sonstige Leistung abgerechnet, muss in der Rechnung u. a. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben werden. Dabei ist es laut dem BFH-Urteil vom 16.1.2014 (Az. V R 28/13, DStR 2014, S. 743) nicht zu beanstanden, wenn zur Identifizierung der abgerechneten Leistung in der Rechnung auf andere Geschäftsunter-

lagen verwiesen wird und diese eindeutig bezeichnet sind. Die weiteren Unterlagen müssen nicht der Rechnung beigelegt sein.

Weist die ursprüngliche Rechnung jedoch Mängel hinsichtlich der Leistungsbeschreibung auf, wirken nachträgliche Ergänzungen vor Erlass eines die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung ändernden Bescheids auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Zu diesem Ergebnis kommt das FG Berlin-

Brandenburg in einem Beschluss vom 29.8.2013 (Az. 7 V 7096/13, EFG 2013, S. 1969), der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen ist.

Hinweis: Ob der BFH die Auffassung des FG Berlin-Brandenburg teilt, bleibt abzuwarten. Bislang hat er noch nicht abschließend geklärt, ob eine Rechnungsberichtigung des Leistenden auf das Leistungsjahr zurückwirkt und somit der Vorsteuerabzug in dem Leistungsjahr geltend gemacht werden kann.

Keine Unternehmereigenschaft des Gesellschafters bei unentgeltlicher Überlassung eines Wirtschaftsguts

Mit Urteil vom 13.3.2014 (Rs. C-204/13, Heinz Malburg, DStR 2014, S. 592) bestätigt der EuGH die bisherige Rechtsprechung des BFH, wonach der Gesellschafter einer Personengesellschaft kein Unternehmer ist, wenn er ausschließlich Wirtschaftsgüter unentgeltlich an die Gesellschaft überlässt. Folglich ist der Gesellschafter nicht zum Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen berechtigt, auch wenn er deren Nutzung der Gesellschaft überlässt.

Hinweis: Zwar ist nach Auffassung des EuGH der Vorsteuerabzug zu gewähren, wenn ein Gesellschafter ein Wirtschaftsgut vor Gründung der Gesellschaft erwirbt und dieses anschließend mittels Sacheinlage auf die Gesellschaft überträgt (Urteil vom 1.3.2012, Rs. C-280/10, Plski Trawertyn, DStRE 2012, S. 893). Da die noch zu gründende Gesellschaft keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte, würde andernfalls der Grundsatz der steuerlichen Neutralität

verletzt, wenn auch dem Gesellschafter der Vorsteuerabzug verwehrt wäre. Im Fall der unentgeltlichen Überlassung eines Wirtschaftsgutes durch den Gesellschafter an die Gesellschaft könnte jedoch durch eine andere Gestaltung des Erwerbsvorgangs oder der Überlassung des Wirtschaftsguts der Vorsteuerabzug sichergestellt werden, so dass es keiner erweiternden Auslegung des Vorsteuerabzugsrechts bedarf.

ERBSCHAFTSTEUER

Pflichtteilsverbindlichkeiten bei begünstigtem Betriebsvermögen

Pflichtteilsverbindlichkeiten des Erben mindern als Nachlassverbindlichkeiten die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer. Stehen Nachlassverbindlichkeiten jedoch mit erbschaftsteuerlich begünstigtem Betriebsvermögen in wirtschaftlichen Zusammenhang, sind diese nur in dem Verhältnis des Werts des Betriebsvermögens nach Berücksichtigung der Begünstigungen zu dem ursprünglichen Wert des Betriebsvermögens zu berücksichtigen.

In dem Streitfall, über den das FG Münster mit Urteil vom 13.2.2014 (Az. 3 K 37/12 Erb) zu entscheiden hatte, vertrat der Erbe die

Auffassung, dass die Pflichtteilsverbindlichkeiten, die auf Basis der Erbschaft in ihrer Gesamtheit berechnet wurden, nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit erbschaftsteuerlich begünstigten GmbH-Anteilen stehen und somit in voller Höhe den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb mindern. Dem widerspricht das FG Münster. Der wirtschaftliche Zusammenhang wird nach Auffassung des Gerichts bereits dadurch begründet, dass die Pflichtteilsverbindlichkeiten ohne die erworbenen GmbH-Anteile nicht angefallen wären und die GmbH-Anteile durch die Pflichtteilsverbindlichkeiten wirtschaftlich belastet werden.

Hinweis: Zur Fortbildung des Rechts und in Hinblick darauf, dass zur Frage des wirtschaftlichen Zusammenhangs von Nachlassverbindlichkeiten mit begünstigten Vermögensgegenständen bereits eine Revision beim BFH anhängig ist (Az. II R 21/13), lässt das FG Münster die Revision zum BFH zu. Es bleibt somit abzuwarten, ob der BFH die Auffassung des FG teilt.

Nachlassverbindlichkeiten im Zusammenhang mit begünstigtem Betriebsvermögen sind nur teilweise zu berücksichtigen.



BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf des Vermietungsobjekts

Wird eine Immobilie, mit der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden, veräußert, ist die dabei wegen der Rückführung eines Kredits zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung laut Urteil des FG Düsseldorf vom 11.9.2013 (Az. 7 K 545/13 E, EFG 2013, S. 1906) nicht als nachträgliche

Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Gerichts wird der ursprünglich bestehende Veranlassungszusammenhang durch die Veräußerung unterbrochen. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist deshalb dem Veräußerungsvorgang zuzurechnen.

Da die Veräußerung im Streitfall nach Ablauf der 10-jährigen Veräußerungsfrist erfolgte, war die Vorfälligkeitsentschädigung letztlich steuerlich unbeachtlich.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. IX R 42/13).

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohntift

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohntift stellen laut Urteil des BFH vom 14.11.2013 (Az. VI R 20/12, BFH/NV 2014, S. 757) dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen dar. Sie können, soweit sie im Rahmen des Üblichen liegen, nach den für Krankheitskosten geltenden Grundsätzen einkommensteuerermindernd berücksichtigt werden.

Die krankheitsbedingten Heimunterbringungskosten sind somit als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, soweit sie nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand stehen. Abziehbar sind demnach neben den konkret angefallenen und in Rechnung gestellten Pflegekosten dem Grunde nach auch die Unterbringungskosten bzw. das Pauschalentgelt für die Nutzung der Wohnung im Wohntift abzüglich einer Haushaltsersparnis.

Hinweis: Im Streitfall konnten die Aufwendungen nur teilweise als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, da die Wohnung im Wohntift zunächst von der Klägerin zusammen mit ihrem später verstorbenen Ehegatten bezogen wurde, aber nur die Unterbringungskosten für eine Person heranzuziehen sind.

Die steuerlich anzuerkennenden Kosten sind schließlich noch um die zumutbare Belastung zu mindern.

Berechnung des Höchstbetrags bei Anrechnung ausländischer Steuern

Unterliegt ein unbeschränkt Steuerpflichtiger mit ausländischen Einkünften der Besteuerung im Ausland, ist die dort gezahlte Steuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen. Allerdings ist die Anrechnung der ausländischen Steuer auf den Betrag der deutschen Einkommensteuer beschränkt, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Laut gesetzlich vorgegebener Berechnungsformel ist dazu die Einkommensteuer mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich aus den ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte ergibt. Je höher also die in der deutschen Einkommensteueranlagung zu berücksichtigenden Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und anderen personen- und familienbezogenen Abzugsposten sind, desto geringer ist der Höchstbetrag der anzurechnenden ausländischen Steuern. Mit Urteil vom 28.2.2013 (Rs. C-168/11, Beker und Beker, DStR 2013, S. 518) kommt der EuGH zu dem Schluss, dass diese Berechnungsformel gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Denn die Minderung des Anrechnungshöchstbetrags

ausländischer Steuern durch personen- und familienbezogene Abzugsposten bewirkt letztlich, dass die ausländischen Einkünfte höher besteuert werden als inländische Einkünfte.

Hinweis: Das BMF reagierte auf die EuGH-Rechtsprechung und sah mit Schreiben vom 30.9.2013 (Az. VI B 3 - S 2293/09/10005-04, BStBl. I 2013, S. 1612) vor, dass entsprechende Einkommensteuerbescheide mit Vorläufigkeitsvermerk ergehen und auf Antrag die Aussetzung der Vollziehung gewährt wird (vgl. auch novus November 2013, S. 13).

Bis zur erforderlichen gesetzlichen Anpassung der nationalen Regelung sieht nun der BFH mit Urteil vom 18.12.2013 (Az. IR 71/10, DStR 2014, S. 693) die Berechnung des Höchstbetrags „geltungserhaltend“ in der Weise für geboten an, dass bei der Ermittlung des Quotienten die ausländischen Einkünfte der Summe der Einkünfte gegenüber zu stellen sind, wobei nur die Summe der Einkünfte um personen- und familienbezogene Abzugsposten zu mindern ist. Lediglich

der Sparer-Freibetrag ist sowohl bei der Ermittlung der ausländischen Kapitaleinkünfte als auch bei der Summe der Einkünfte mindernd zu berücksichtigen. Durch die Minderung der Summe der Einkünfte im Nenner der Berechnungsformel ergibt sich somit ein höherer Anrechnungshöchstbetrag als nach der gesetzlich vorgegebenen Formel.

Diese modifizierte Berechnungsformel ist nach Auffassung des BFH sowohl im Falle von Einkünften aus EU-Mitgliedstaaten als auch bei Einkünften aus Drittstaaten in der dargestellten modifizierten Weise anzuwenden.

Hinweis: Sofern Einkommensteuerbescheide gemäß der Anweisung des BMF mit Vorläufigkeitsvermerk ergangen sind, besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Sollten jedoch Einkommensteuerbescheide ergehen, die hinsichtlich der Anrechnung der ausländischen Steuer nicht für vorläufig erklärt wurden, sollte mit Verweis auf das BFH-Urteil Einspruch eingelegt werden.

Entwurf eines IDW-Positionspapiers zu EMIR und Verkündung einer Prüfungsbescheinigungsverordnung

Als Reaktion auf den im Rahmen der Finanzmarktkrise eingetretenen Ausfall eines bedeutenden Teilnehmers am unregulierten außerbörslichen Derivatemarkt und den dabei gewonnenen Erkenntnissen über Risiken, die durch solche Ereignisse auf die Finanzmarktstabilität weltweit ausgehen können, haben die G20-Staaten bereits im September 2009 vereinbart, regulatorische Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung derartiger Risiken und zur Stärkung der Transparenz beitragen sollen.

Innerhalb der EU wurde dies durch die am 16.8.2012 in Kraft getretene EU-Verordnung „European Market Infrastructure Regulation“ - EMIR - umgesetzt und auf nationaler Ebene in Ergänzung der EU-rechtlichen Vorgaben das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eine Prüfungspflicht der EMIR-Anforderungen in § 20 WpHG eingeführt. Nach EMIR werden auch nichtfinanzielle Gegenparteien, beispielsweise Industrieunternehmen, bestimm-

ten Clearing-, Melde- und Risikomanagementpflichten in Bezug auf den Erwerb von (außerbörslichen) Derivatekontrakten unterworfen (siehe auch novus Mai 2013, S. 18).

Das IDW hat am 31.3.2014 den Entwurf eines Positionspapiers zur Eignung von Systemen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen i.S. von § 20 Abs. 1 Satz 1 WpHG bzw. EMIR durch nichtfinanzielle Gegenparteien veröffentlicht. Dieses Papier soll zum einen Wirtschaftsprüfern sowie nichtfinanziellen Gegenparteien einen Überblick darüber vermitteln, welchen aus der EMIR resultierenden Pflichten bzw. Anforderungen nichtfinanzielle Gegenparteien unterliegen, die Derivatekontrakte einsetzen. Zum anderen wird in dem Papier dargelegt, welchen Mindestanforderungen Systeme zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz 1 WpHG bzw. EMIR durch nichtfinanzielle Gegenparteien nach Auffassung des IDW genügen müssen, um

als geeignet im Sinne des Gesetzes angesehen und bescheinigt werden zu können.

Ebenfalls zum 31.3.2014 ist die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (GPrüfbV), die § 20 WpHG konkretisiert, verkündet worden. Mit Ihrem Inkrafttreten zum 1.4.2014 beginnt der erste prüfpflichtige Zeitraum, sofern die nichtfinanziellen Gegenparteien die relevanten Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr übersteigen.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Positionspapier bis zum 27.6.2014. Da die Prüfungspflicht nach § 20 Abs. 1 WpHG mit Inkrafttreten der GPrüfbV nun zum 1.4.2014 beginnt, sind die betroffenen nichtfinanziellen Gegenparteien mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für den Prüfungszeitraum vom 1.4.2014 bis 31.12.2014 prüfungspflichtig. Das IDW-Positionspapier enthält für Prüfer und nichtfinanzielle Gegenparteien wertvolle Hinweise.

Praxishinweis zum Unternehmenswert von kleinen und mittelgroßen Unternehmen

Das IDW hat am 28.3.2014 einen Praxishinweis zu Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) veröffentlicht. Es werden Hilfestellungen gegeben, wie mit diesen Besonderheiten

umgegangen werden kann. Ein zentraler Aspekt der Überlegungen betrifft die Ermittlung der übertragbaren Ertragskraft und das gegebenenfalls erforderliche „Abschmelzen“ des künftigen Ertragspotenzials.

Der Verabschiedung des IDW-Praxishinweises vorausgegangen war ein fachlicher Austausch zwischen den beiden Arbeitsgruppen des IDW und der Bundessteuerberaterkammer zur Bewertung von KMU.

Multi-Zertifizierungen bei IT-Dienstleister

Der Nachweis des sicheren und ordnungsmäßigen Betriebs von IT-Systemen hat kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Spätestens aufgrund der Verschärfung der Regelungen zur persönlichen Verantwortung von Führungskräften seit der Finanzkrise 2009 gehören unabhängige Bescheinigungen bzw. Zertifizierungen als Nachweis einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung zur „Good-Practice“. Die Vielfalt der möglichen Zertifizierungen aufgrund unterschiedlicher regulatorischer Vorgaben stellt dabei für Unternehmen einen beträchtlichen Kostenfaktor dar.

Besonders für IT-Dienstleister im Finanzwesen sind Zertifizierungen von entscheidender Bedeutung. Eine der wesentlichen Bescheinigungen ist dabei eine Prüfung und Bescheinigung nach IDW PS 951 vom 16.10.2013 („Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen“). Dabei handelt es sich um einen Prüfungsstandard, der sich mit der Bescheinigung und Prüfung interner Kontrollsysteme (IKS) befasst – also mit allen Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Absicherung von Prozessen und Daten ergreift. Dazu gehören etwa Regelungen in Bezug auf den Zugang zu einem Rechenzentrum.

Die Prüfungsstandards von Wirtschaftsprüfern in Deutschland beschäftigen sich primär mit dem Themenkomplex „Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (GoB)“ aus einer handelsrechtlichen Sicht. Es gehört jedoch auch zu jeder Abschlussprüfung, das rechnungslegungsbezogene IKS aufzunehmen, zu bewerten und eine Risikoanalyse vorzunehmen. Problematisch hierbei ist, dass dieser Bereich vielfach auf einen externen Dienst-

leister ausgelagert wird und deshalb nicht mehr auf alle relevanten Abläufe und Prozesse direkt bei dem zu prüfenden Unternehmen zugegriffen werden kann. An diese Zielgruppe richtet sich der PS 951. Danach soll der Abschlussprüfer anhand des Prüfungsberichtes die handelsrechtliche Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Bestandteile der Rechnungslegung im weiteren Sinne beurteilen können.

Im Wesentlichen setzt sich der PS 951 mit folgenden Themen auseinander:

- ▶ IT-Organisation und Management (Kontrollumfeld)
- ▶ IT-Geschäftsprozesse und Anwendungen
- ▶ IT-Infrastruktur
- ▶ IT-Sicherheit bezogen auf die Prüffelder

Da verschiedene Zertifizierungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu Schwierigkeiten und nicht zuletzt zu erheblichen Kosten führen können, bietet sich eine Mehrfachzertifizierung im Rahmen eines einzigen Prüfprozesses an. Das Prüfobjekt – hier die IT – ist weitgehend identisch. Der Geschäftsbereich

IT bei Ebner Stolz ist in der Lage, die verschiedenen Blickwinkel abzudecken. Dies gilt vor allem dann, wenn bereits prozessbezogene Zertifizierungen als Grundlage vorliegen.

Im Zuge der PS 951 Zertifizierung sollten auch die Anforderungen der MaRisk gleich mit geprüft werden. Diese Zertifizierung könnte zudem noch um eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 („Prüfung von Softwareprodukten“) ergänzt werden. Darin wurden analog dem IDW PS 951 Prüfungskriterien außerhalb der „Ordnungsmäßigkeit der Buchführung“ entwickelt.

Unten aufgeführte Prüfprozesse zur IT-Sicherheit sind aus dem Blickwinkel von IT-Dienstleistern erforderlich.

Fazit: Der neue PS 951-Standard ermöglicht es auf elegante Art und Weise mit einer Prüfung mehreren Blickwinkeln und Zertifizierungsanforderungen gerecht zu werden. Mehrere Bescheinigungen in einer Prüfung zu einmaligen Kosten wird für die kommenden Zertifizierungsprojekte der entscheidende Erfolgsfaktor.

Prüfungsstandard/Anforderung	Prüfungsgegenstand
PS 951	Internes Kontrollsystem (ausgelagert)
PS 880	Ordnungsmäßigkeit von Aufwendungen
§§ 9, 11 BDSG	Auftragsdatenverarbeitung und technisch organisatorische Maßnahmen
MaRisk AT 7.1-7.3/AT 9/BTR 4	IT-Risikomanagement
ISO 27001	Informationssicherheit Management System

VERTRAGSRECHT

Erneuter Anlauf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Um die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr innerhalb der bis 16.3.2013 andauernden Umsetzungsfrist in nationales Recht zu transformieren, legte die ehemalige Bundesregierung am 15.8.2012 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor (vgl. auch novus März 2013, S. 20). Dieser Entwurf scheiterte jedoch im Bundestag, wohl nicht zuletzt auf Grund der heftigen Kritik der Bauwirtschaft und des Handwerks, die eine Verschlechterung durch die Einführung von gesetzlichen maximalen Zahlungs- und Abnahmefristen von 60 bzw. 30 Tagen anstelle der gesetzlich vorgesehenen sofortigen Fälligkeiten befürchteten.

Am 2.4.2014 beschloss die neue Bundesregierung, erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Im Wesentlichen enthält der Entwurf folgende Regelungen:

- ▶ Verschärfung der Folgen des Zahlungsverzugs durch einen gesetzlichen Verzugszins von 9 % (statt bislang 8 %) über dem Basiszinssatz und Einführung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro
- ▶ Beschränkung der Möglichkeit, durch eine Vereinbarung von Zahlungs-, Abnahme- oder Überprüfungsfristen die an sich bestehende Pflicht zur sofortigen Begleichung einer Forderung beliebig hinauszuschieben
- ▶ Wirksamkeit der Individualvereinbarung einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde und für den Gläubiger nicht grob unbillig ist
- ▶ Unwirksamkeit einer individuell vereinbarten Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen zugunsten eines öffentlichen Auftraggebers
- ▶ Wirksamkeit einer zugunsten eines öffentlichen Auftraggebers individuell vereinbarten Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen, wenn nachwiesen wird, dass die Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde und sachlich gerechtfertigt ist
- ▶ Wirksamkeit einer individuell vereinbarten Prüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 30 Tagen zugunsten eines Unternehmens oder eines öffentlichen Auftraggebers, wenn nachgewiesen wird, dass die Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde und für den Gläubiger nicht grob unbillig ist.

Hinweis: Die Regelungen sollen auf alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Schuldverhältnisse anzuwenden sein. Früher entstandene Dauerschuldverhältnisse sollen diesen Vorgaben ebenso unterliegen, soweit die Gegenleistung nach dem 30.6.2015 erbracht wird.

Schadensersatzpflicht des Grundstücksverkäufers bei hohen Mängelbeseitigungskosten

Nach dem Kauf einer mit einem Mietshaus bebauten Immobilie stellte der Käufer fest, dass das Gebäude mit echtem Hauschwamm befallen war. Er führte Sanierungsmaßnahmen durch und forderte anschließend vom Grundstücksverkäufer Schadensersatz, der bereits den Zeitwert des Gesamtobjekts im mangelfreien Zustand übersteigen könnte.

Der BGH kommt in seinem Urteil vom 4.4.2014 (Az. V ZR 275/12) zu dem Ergebnis, dass bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten der Schadensersatzanspruch des Grundstückskäufers gegenüber dem Grundstücksverkäufer auf den Ersatz des mangelbedingten Minderwerts des Grundstücks beschränkt ist. Die Annahme der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigung bzw. der dafür anfallenden Kosten setzt eine umfassende Würdigung der Umstände des Einzelfalls voraus.

Hinweis: Als erster Anhaltspunkt kann bei Grundstückskaufverträgen davon ausgegangen werden, dass unverhältnismäßig hohe Mängelbeseitigungskosten vorliegen, wenn diese entweder den Verkehrswert des Grundstücks in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts übersteigen.



Zwischen Unternehmern umfasst die Sachmängelhaftung nicht Aus- und Einbaukosten.

Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Sachmängelhaftung zwischen Unternehmern

In dem Urteil vom 2.4.2014 (Az. VIII ZR 46/13) hatte der BGH die Frage zu beantworten, ob ein Handwerker gegenüber seinem Lieferanten bei Mängeln des gelieferten Materials Anspruch auf Ersatz der Ein- und Ausbaukosten hat. Das gelieferte Material baute der Handwerker in ein Neubauvorhaben ein. Nachdem sich Mängel am Material zeigten, musste dieses mit erheblichem Aufwand ausgetauscht werden. Der Bauherr machte entsprechende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Handwerker geltend.

Der BGH lehnt eine Freistellung des Handwerkers von Schadensersatzansprüchen des Bauherrn durch den Lieferanten ab. Da hier ein Kaufvertrag zwischen Unternehmern und nicht ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, sind die Aus- und Einbaukosten nicht vom Anspruch auf Nacherfüllung umfasst. Die auch bei ordnungsgemäßer Nacherfüllung entstandenen Aus- und Einbaukosten sind deshalb nicht Bestandteil eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung wegen verweigerter Nacherfüllung.

Hinweis: Im Streitfall bestand zudem auch kein Schadensersatzanspruch wegen Mangels des gelieferten Materials, weil der Lieferant, der das Material von einem Zulieferer bezog, den Mangel nicht zu vertreten hatte.

GESELLSCHAFTSRECHT

Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds durch unterlassene Implementierung eines effizienten Compliance-Systems

Das Vorstandsmitglied einer AG verletzt seine ihm obliegenden Sorgfaltspflichten und macht sich persönlich schadensersatzpflichtig, wenn er es unterlässt, das Unternehmen so zu organisieren und zu beaufsichtigen, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger ausländischer Staaten erfolgen. Ist dem Vorstandsmitglied eine entsprechende Gefährdungslage be-

kannt, hat er laut Urteil des LG München I vom 10.12.2013 (Az. 5 HK O 1387/10) eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einzurichten. Entscheidend für deren Umfang sind dabei Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz sowie die Verdachtsfälle in der Vergangenheit.

Hinweis: Gegen das Urteil, mit dem das Vorstandsmitglied zu einem Schadensersatz in zweistelliger Millionenhöhe verurteilt wurde, ist Berufung beim OLG München (Az. 7 U 113/14) eingelegt worden.

ARBEITSRECHT

Höchstaltersgrenze bei betrieblicher Altersversorgung

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) stehen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) der Festsetzung von Altersgrenzen zur Aufnahme in betriebliche Versorgungssysteme grundsätzlich nicht entgegen (Urteil vom 12.11.2013, Az. 3 AZR 356/12, StuB 2014, S. 160). Im Streitfall, in dem eine Höchstaltersgrenze von 50 Jahren für die Aufnahme in den begünstigten Personenkreis der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen war, verneinte das BAG deshalb einen Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters oder des Geschlechts.

Hinweis: Das BAG betont allerdings, dass die Bestimmung der konkreten Altersgrenze angemessen und erforderlich sein muss. So

dürfe diese nicht so bemessen sein, dass während eines beträchtlichen Teils eines typischen Erwerbslebens keine Versorgungsansparungen erworben werden können. So sieht das BAG mit Urteil vom 18.3.2014 (Az. 3 AZR 69/12) die Bestimmung einer Versorgungsordnung für unwirksam an, nach der der Arbeitnehmer nach Erfüllung einer 10-jährigen Wartezeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, um versorgungsberechtigt sein zu können. Dadurch wären bereits solche Arbeitnehmer von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen, die bei Beschäftigungsbeginn das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Auch darf keine mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts vorliegen, weshalb

zu berücksichtigen sei, dass Frauen häufig nach einer familiär bedingten Unterbrechung der Berufstätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren und ihnen auch dann noch grundsätzlich die Möglichkeit offen stehen müsse, Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung zu erwerben. Arbeitnehmer ab Vollendung des 50. Lebensjahres hätten hingegen regelmäßig ausreichend Zeit gehabt, Betriebsrentenanwartschaften bereits zuvor zu erdienen oder für ihre Altersversorgung anderweitig vorzusorgen.

Kausalzusammenhang bei mittelbarer Vertretungsbefristung

Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist u. a. zulässig, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Hierfür ist ein Kausalzusammenhang zwischen dem zeitweiligen Ausfall des Vertretenen und der Einstellung des Vertreters erforderlich. Im Falle einer mittelbaren Vertretung, bei der die Tätigkeit des ausfallenden Mitarbeiters durch einen anderen Arbeitnehmer übernommen wird und dessen Tätigkeit wiederum von dem befristet beschäftigten Vertreter ausgeübt wird, hat der Arbeitgeber grundsätzlich zur Darstellung des Kausalzusammenhangs die Vertretungs-

kette zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter darzulegen.

Laut Urteil des BAG vom 6.11.2013 (Az. 7 AZR 96/12, BB 2014, S. 499) ist hierzu erforderlich, dass die Beschäftigten, die die Kette bilden, die Arbeitsaufgaben des jeweils in der Kette „vorgelagerten“ Beschäftigten übernommen haben. Steht bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Vertrags fest, dass der Arbeitnehmer, der den abwesenden Arbeitnehmer unmittelbar vertritt und der seinerseits von dem befristet beschäftigten Arbeitnehmer ersetzt wird,

nicht auf seinen Arbeitsplatz zurückkehren wird, kann der erforderliche Kausalzusammenhang bereits fehlen.

Hinweis: Die Kausalkette ist in der Praxis außerordentlich schwierig nachzuweisen. Nach Auffassung des BAG scheidet der Kausalzusammenhang bei mittelbaren Vertretungsbefristungen somit bereits dann, wenn die Tätigkeitsbereiche infolge des zeitweisen Ausfalls eines Beschäftigten neu zugeordnet und dabei die Aufgaben des zeitweise ausfallenden Beschäftigten dauerhaft von einem Kollegen übernommen werden.

Arbeitnehmerzuordnung bei Betriebsteilübergang

Im Falle eines Betriebsteilübergangs gehen gemäß § 613a Abs. 1 BGB die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer auf den Erwerber des Betriebsteils über, die dem übernommenen Betriebsteil zugeordnet waren. Wurde ein Arbeitnehmer bislang sowohl in dem übernommenen Betriebsteil als auch in anderen Betriebsteilen des Arbeitgebers eingesetzt, ist zu klären, welchem Betriebsteil dieser Arbeitnehmer vorrangig zuzuordnen ist und ob dementsprechend mit dem Betriebsteilerwerber ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird oder das bisherige bestehen bleibt.

Laut Urteil des BAG vom 17.10.2013 (Az. 8 AZR 763/12, BB 2014, S. 499) kommt es zunächst auf den Willen der Arbeitsvertragsparteien an. Wurde entweder im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder konkludent eine Zuordnung getroffen, ist diese maßgeblich. Fehlt es an einer solchen beidseitigen Zuordnung, ist auf die Zuordnung des Arbeitgebers auf Grund seines Direktionsrechts abzustellen.

Hinweis: Im Streitfall war der Arbeitnehmer überwiegend mit Verwaltungstätigkeiten betraut, die er auch für den übergegangenen Betriebsteil ausübte. Dies wirkt sich laut BAG

jedoch nicht auf die Zuordnung des Arbeitnehmers auf den nicht übergegangenen Verwaltungsbereich aus. Eine Aufteilung des bislang einheitlichen, wengleich zwei oder mehr Betriebsteilen zugeordneten Arbeitsverhältnisses in zwei separate (Teilzeit-)Arbeitsverhältnisse nur aufgrund des Übergangs eines Betriebsteils wird von der Rechtsprechung nicht ernstlich in Betracht gezogen. Damit bleibt für bestimmte Fälle einer in der Praxis bisweilen anzutreffenden vereinbarten Zuordnung zu mehreren Betriebsteilen weitgehend offen, wie sich der Übergang eines der beteiligten Betriebsteils arbeitsrechtlich auswirkt.



Unternehmen in Frankreich haben neue steuerliche Vorlagepflichten zu beachten.

Verschärfungen der steuerlichen Vorlagepflichten in Frankreich

Seit Jahreswechsel sind in Frankreich sowohl Verschärfungen bei den Vorlagepflichten von Verrechnungspreisdokumentationen als auch bei den Vorlagepflichten im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung zu beachten.

Vorlage von Verrechnungspreisinformationen

Französische Konzernunternehmen, die ihre Steuererklärung nach dem 8.12.2013 abgegeben haben, müssen den französischen Steuerbehörden spätestens sechs Monate nach Einreichung der Steuererklärung Informationen zu ihrer Verrechnungspreisdokumentation vorlegen. Davon betroffen sein dürften Unternehmen erstmals mit ihren nach dem 1.9.2013 endenden Geschäftsjahren.

Betroffen von der neuen Vorlagepflicht sind Unternehmen aller Rechtsformen, einschließlich Betriebsstätten, die unter die bisherige allgemeine französische Dokumentationspflicht fallen. Dazu muss insbesondere alternativ eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- ▶ Das Unternehmen erzielt einen jährlichen Bruttoumsatz oder verfügt über ein Bruttoanlagevermögen von mindestens 400 Mio. Euro.
- ▶ Das Unternehmen ist zu mindestens 50 % direkt oder indirekt an einem Unternehmen beteiligt, das das vorgenannte 400 Mio. Euro-Kriterium erfüllt.
- ▶ Mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens werden direkt oder indirekt von einem Unternehmen gehalten, das das 400 Mio. Euro-Kriterium erfüllt.
- ▶ Das Unternehmen ist Teil einer Organisation und eines der Organmitglieder erfüllt das 400 Mio. Euro-Kriterium.

Vorzulegen sind allgemeine Informationen über den Gesamtkonzern, eine allgemeine Beschreibung der Konzerngeschäftstätigkeit, eine Liste der immateriellen Vermögensgegenstände des Konzerns sowie Angaben zur Konzern-Verrechnungspreisrichtlinie. Zudem sind spezifische Informationen über die Konzerngesellschaft erforderlich, die insbesondere eine Übersicht aller Transaktionen mit

verbundenen Unternehmen und den diesen Transaktionen zugrunde liegenden Verrechnungsmethoden beinhalten müssen.

Elektronische Einreichung des Jahresbuchungsjournals

Zudem müssen Unternehmen in Frankreich bei ab dem 1.1.2014 beginnenden steuerlichen Außenprüfungen dem in Frankreich zuständigen Betriebsprüfer die Jahresbuchungsjournale für alle noch offenen Veranlagungsjahre in elektronischer Form übermitteln. Bei in 2014 beginnenden Außenprüfungen dürften regelmäßig die Jahre 2011 bis 2013 betroffen sein.

Dem Betriebsprüfer sind für jedes Wirtschaftsjahr die gesamten Jahresbuchungseinträge, die die französische Rechnungslegung vorsieht, in einer eigenen Datei zu übermitteln. Jede Buchungszeile muss dabei bis zu 18 detaillierte Informationen enthalten.

Wird der neuen Verpflichtung nicht nachgekommen, drohen Sanktionen in Form von Geldstrafen und höheren Steuern.

Wachstum auf breiter Front

Auch im Geschäftsjahr 2013 sind wir im Vergleich zu den Branchenwettbewerbern überdurchschnittlich gewachsen und erzielten einen Jahresumsatz von 150,4 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies ein Umsatzplus von mehr als 9 % dar. 2012 hatten wir 137,6 Mio. Euro umgesetzt. Seit der Fusion Anfang 2009 konnte der Umsatz jeweils um mehr als 10 % pro Jahr gesteigert werden. Dabei haben sich alle vier Geschäftsbereiche – Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung – positiv entwickelt. Kurzum: Wir wachsen zusammen mit unseren überwiegend mittelständischen Mandanten und haben unser ehrgeiziges Umsatzziel für 2013 erreicht.

Auf den Bereich Wirtschaftsprüfung entfällt ein Umsatzanteil von 31 %. Gewachsen sind

vor allem die Bereiche IFRS, die prüfungsnahe Beratung, die Transaktionsberatung – hier vor allem Due Diligence und Unternehmensbewertung – sowie die IT-Revision.

Mit einem Anteil von 42 % stellt die Steuerberatung den höchsten Anteil am Umsatz. Dabei hat sich vor allem das grenzüberschreitende Beratungsgeschäft, etwa im Bereich der Verrechnungspreise sowie die überproportional ansteigende Abwehrberatung in diesem Segment, aber auch die Beratung zu nationalen wie internationalen umsatzsteuerlichen Fragen besonders gut entwickelt. Zu Gute kommt dabei die reibungslose und unkomplizierte Zusammenarbeit in dem starken Partnernetzwerk Nexia International.

Die Unternehmensberatung trägt mit 20 % zum Gesamtumsatz bei. Anfang 2013 wurde

das interdisziplinäre Kompetenzteam Restrukturierung durch den Zusammenschluss mit der Management Team AG auf über 60 Sanierungsspezialisten ausgebaut. Neben der Restrukturierungsbegleitung haben Projekte zur Renditeoptimierung und zur Verbesserung der Unternehmenssteuerung zum Wachstum des Bereichs beigetragen.

Last but not least ist die Rechtsberatung in den Kernbereichen gesellschaftsrechtliche Beratung, Nachfolgeberatung sowie Transaktionsberatung und Kapitalmarktrecht deutlich gewachsen.

Für das laufende Gesamtjahr wird eine Steigerung des Umsatzes auf 160 Mio. Euro angestrebt.

Veranstaltung des Steuerberaterverbandes mit Frau Prof. Ley

Frau Prof. Dr. Ley referierte am 3.4.2014 in Dortmund auf einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung für Steuerberater der Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des Steuerberaterverbandes Köln GmbH zum Thema „Besteuerung der Personengesellschaften“. Als ausgewiesene Expertin für die Besteuerung von Personengesellschaften sowie für das Bilanzsteuerrecht berichtete sie über die neueren Entwicklungen, insbesondere in der BFH-Rechtsprechung zu sämtlichen Bereichen der Besteuerung der Perso-

nengesellschaften. Schwerpunkte bildeten dabei die folgenden Themen:

- ▶ Betriebsvermögen – Sonderbetriebsvermögen
- ▶ Gesellschafterforderungen sowie andere zur Nutzung überlassene Wirtschaftsgüter und § 3c EStG
- ▶ Nicht abziehbare Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG
- ▶ Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG
- ▶ Einbringung nach § 24 UmwStG

- ▶ Überführung von Einzelwirtschaftsgütern des Betriebsvermögens zwischen der Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern
- ▶ Unentgeltliche Anteilsübertragung (§ 6 Abs. 3 EStG) nach Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen
- ▶ Gewerbeverluste

TERMINE

MAI

Immobilien und Steuern

6.05.2014 // Berlin

Elektronische Dienstleistungen im B2C-Bereich6.5.2014 // Leipzig
7.5.2014 // Düsseldorf
8.5.2014 // München**Stiftungsfrühstück**

7.5.2014 // Stuttgart

KLARTEXT – Prof. Sigmund Gottlieb fragt Dr. Theo Waigel

7.5.2014 // München

Die betriebliche Notfallvorsorge

12.5.2014 // Berlin

SAP – Sicherheit oder (un)begrenzte Risiken?

14.5.2014 // Frankfurt

Rechnungen und Vorsteuerabzug21.5.2014 // Hannover
21.5.2014 // Leipzig
22.5.2014 // Köln

JUNI

Betriebliche Benefits

3.6.2014 // Berlin

SAP – Sicherheit oder (un)begrenzte Risiken?

18.6.2014 // Hamburg

Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Lieferungen24.6.2014 // Leipzig
24.6.2014 // Köln
25.6.2014 // Hamburg
26.6.2014 // Stuttgart**Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Lieferungen**25.6.2014 // Leipzig
25.6.2014 // Köln
26.6.2014 // Hamburg

JULI

Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Lieferungen3.7.2014 // Stuttgart
10.7.2014 // Hannover
9.7.2014 // Hannover
10.7.2014 // Stuttgart

PUBLIKATIONEN

Dr. Sven C. Gläser

StB-Vergütung und Gerichtsgebühren im Finanzprozess nach dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz DStR 2014, S. 717

Prof. Dr. Ursula Ley

Gesellschafterkonten einer Personengesellschaft in der Handels- und Steuerbilanz – Gesellschaftsrecht – eine Fortschreibung KÖSDI 2014, Heft 5

IMPRESSUM

Herausgeber:Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.deHaus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0**Redaktion:**Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel:	© www.gettyimages.com
Seite 5:	© simonalvinge - Fotolia
Seite 8:	© Paylessimages - Fotolia
Seite 13:	© istockphoto.com
Seite 19:	© istockphoto.com
Seite 22:	© www.gettyimages.com